

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218ff) hat die Verbandsversammlung am 06.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die mit **Beitrittsbeschluss vom xx.xx.2013 wie folgt gefasst wurde:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **64.000 €**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **64.000 €**

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **0 €**
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0 €**

Saldo **0 €**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **0 €**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **33.000 €**
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **2.500.000 €**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.500.000 €**
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **40.000 €**

Finanzmittelfehlbedarf von **-7.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf:

Kredite vom Kreditmarkt	2.500.000 €
-------------------------	-------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.604.000 €** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von **15.000 €** im Ergebnishaushalt und von **30.000 €** im Finanzhaushalt als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung zu erteilen. Er hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 6

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird gem. § 18 Nr. 2a) i.V.m. § 18 Nr. 3) der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Stadt Bruchköbel	4.200 €
Stadt Erlensee	9.800 €
Gesamt	14.000 €

Die Kapitalumlage wird gem. § 18 Nr. 2b) i.V.m. § 18 Nr. 3) der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Stadt Bruchköbel	9.900 €
Stadt Erlensee	23.100 €
Gesamt	33.000 €

Erlensee, den xx.xx.2013

Der Vorstandsvorstand

Stefan Erb
Bürgermeister

Günter Maibach
Bürgermeister